

Gleichzeitiger Eintrag im Haus-, Hof- u. Staatsarchiv Wien im Reichsregister Band E fol. 60a. — Papierblatt 39,5 cm × 28,2, linker Rand 4 cm, rechter Rand 6 cm frei, Ränder liniert. Am Rand nahezu gleichzeitiger Vermerk: «pro eodem super Ciuitate Curiensi confirmatio»; «364» (moderne Stückbezeichnung, Bleistift). Der Eintrag folgt unmittelbar auf den über die Bestätigung der Grafschaft Walgau. Im Datum fehlt das Jahr, das sich aus dem Datum der vorausgehenden Stücke ergibt. Im Register gleichzeitiger Vermerk: «Item confirmatio eidem super Ciuitate Curiensi.»

1 König Sigmund 1410 – 1437.

2 Hartmann v. Werdenberg v. Sargans zu Vaduz, Bischof v. Chur 1389 – 1416.

384.

Chur, 1413 August 30.

König Sigmund¹ erklärt, dass er zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen dem «erwirdigen hartman² Bischoff zu Cure» einerseits und den Vögten Ulrich dem Älteren, Ulrich dem Jüngeren, Wilhelm und Ulrich dem Jüngsten von Mätsch³ sowie Graf Friedrich⁴ von Toggenburg andererseits als Schiedsrichter Graf Eberhard von Nellenburg⁵, Graf Rudolf⁶ von Montfort, Landvogt in Schwaben und Graf Hans von Lupfen⁷, Landgraf von Stühlingen bestimmt hat; zum Schiedsgericht sollen Bischof Hartmann², Graf Friedrich⁴ von Toggenburg und die von Mätsch³ je zwei Schiedsleute entsenden. Bis zur Fällung des Spruches sollen beide Teile den gegenwärtigen Besitz an Schlössern, Leuten und Gütern innehaben und Frieden halten. Über Bann, Acht, Totschläge und Brand soll von diesem Schiedsgericht nicht gesprochen, über die beiderseitigen Gefangenen soll bis nächste Weihnachten eigens entschieden werden; Schatzung und Brandschatzung soll bis zum Schiedsspruch ungezahlt bleiben. Das Schiedsgericht soll auf nächsten St. Martinstag in Kon-